

Anlage 1 zu Vorlage 537a/2021

	Bestehende Regelung		Neue Regelung
	Dachneigungen unter 35°	Dachneigungen über 35°	
	Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn dadurch zusätzlicher Wohnraum geschaffen oder vorhandener Wohnraum im Wohnwert verbessert wird.		ohne Änderung
	Durch den Ausbau darf kein weiteres Vollgeschoss entstehen.		ohne Änderung
	Dachgauben sind für alle Dachneigungen nur im 1. Dachgeschoss zulässig.		ohne Änderung
Dachform	Es sind Schlepp- und Flachdachgauben zulässig.	Es sind nur Schleppgauben zulässig.	Es sind unabhängig der Dachneigung Schlepp- und Flachdachgauben zulässig.
Länge	Die Gesamtlänge der Dachgauben darf maximal ½ der Länge der Gebäudeaußenwand betragen. Dachüberstände bleiben unberücksichtigt.		Die Gesamtlänge der Dachgauben darf maximal 2/3 der Gebäudelänge betragen. Dachüberstände bleiben unberücksichtigt.
Traufe	Der Abstand der Dachgaube von der traufseitigen Außenwand muss waagrecht gemessen mindestens 0,5 m betragen.		Der Abstand der Dachgaube von der Vorderkante der traufseitigen Außenwand muss mindestens die Tiefe der traufseitigen Außenwand betragen.
Höhe	Die Höhe der Gaube (vom Schnittpunkt der Dachgaubenwand mit der Dachhaut der Gaube bis zur Oberkante der Gaube) darf maximal 1,5 m betragen.		Die Höhe der Gaube (vom Schnittpunkt der Dachgaubenwand mit der Dachhaut der Gaube bis zur Oberkante der Gaube) darf maximal 2 m betragen.
First	Der Abstand der Dachgaube vom First muss senkrecht gemessen mindestens 0,8 m betragen.	Der Abstand der Dachgaube vom First muss senkrecht gemessen mindestens 1,0 m betragen.	ohne Änderung
Giebel	Der Abstand von der giebelseitigen Außenwand muss mindestens 1,5 m betragen. Bei grenzständigen Gebäuden bezieht sich das Maß auf die Grundstücksgrenze. Dies gilt nicht bei aneinandergebauten Gauben.		Der Abstand zur giebelseitigen Außenwand muss mindestens 1,0 m betragen. Bei grenzständigen Gebäuden beträgt der Mindestabstand zur Grundstücksgrenze 0,75 m. Dies gilt nicht bei aneinandergebauten Gauben.
	Der Abstand zwischen zwei Dachgauben bzw. einer Dachgaube und einem Querbau muss waagrecht gemessen mindestens 0,8 m betragen. Dies gilt nicht bei aneinandergebauten Gauben.		ohne Änderung
	Die Dachflächen sind, sofern die Dachneigung dies zulässt, mit demselben Material wie die restliche Dachfläche einzudecken.	Die Dachflächen sind mit demselben Material wie die restliche Dachfläche einzudecken.	ohne Änderung
	Die Außenseiten der senkrechten Flächen müssen sich am Helligkeitsbeiwert der Dacheindeckung orientieren.		ohne Änderung
	Eine Erhöhung der Dachneigung auf bis zu 35° ist möglich, sofern es sich nicht um ein charakteristisches Siedlungselement handelt.		ohne Änderung